

Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Inselgasse 1
CH-3011 Bern

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen SZBLIND
Jan Rhyner
Schützengasse 4
9001 St. Gallen

Telefon 071 223 36 36
Direkt 071 228 57 69

www.szblind.ch
rhyner@szblind.ch

St. Gallen, 25. März 2024

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Gerne nehmen wir fristgerecht Stellung.

Nicht mittels Hilfsmittel wie Screenreader, Braillezeile oder Vergrößerungssoftware zugängliche und nicht barrierefreie Dokumente stellen Menschen mit Sehbehinderung im Hinblick auf digitale Dienstleistungen vor grosse Herausforderungen. Seien es beispielsweise die Formulare der IV-Ausgleichskassen, die HR-Administration für Betroffene als Arbeitgeber oder das Ausfüllen der E-Steuererklärung. Häufig scheitert es an Kleinigkeiten wie einem unbeschrifteten oder von den Hilfsmitteln gar nicht auffindbaren Schalter/Link, die einen ansonsten eigentlich barrierefreien Ablauf verhindern. Immer wieder geht die Barrierefreiheit (Usability und Accessibility) komplett vergessen oder sie wird nicht in letzter Konsequenz berücksichtigt. Die Auswirkungen sind für Menschen mit Sehbehinderung gross. Die fehlende Barrierefreiheit führt dazu, dass sehbeeinträchtigte und blinde Menschen teilweise vollständig vom Zugang zu Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

Bestehenden gesetzlichen Grundlagen fehlt oft die nötige Durchsetzungskraft

Die Schweiz hat 2014 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) unterzeichnet. Art. 9 der UNO-BRK fordert den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen zentralen Bereichen des täglichen Lebens, um ihnen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Information und Kommunikation, einschliesslich der entsprechenden Technologien und Systeme. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3) schreibt in Art. 14 Abs. 1 und 2 vor, dass die Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung

Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten nehmen und, soweit Dienstleistungen im Internet angeboten werden, diese Sehbehinderten ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein müssen. Ohne garantierte E-Accessibility werden Menschen mit Sehbehinderung von der digitalen Transformation ausgeschlossen.

Obwohl die Schweiz also vertraglich und gesetzlich verpflichtet ist, die barrierefreie Nutzung elektronischer Dienste sicherzustellen, zeigt die Erfahrung, dass den gesetzlichen Grundlagen oft die nötige Durchsetzungskraft fehlt. Entsprechend erwartet der SZBLIND, dass das Thema bei Vorlagen, welche Dienstleistungen digitalisieren, Eingang findet und berücksichtigt wird.

Es braucht eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in der jeweils relevanten Spezialgesetzgebung.

Ein nationaler Informations- und Kommunikationskanal erleichtert die Einhaltung der Barrierefreiheit

Aus Sicht der Barrierefreiheit ist es begrüssenswert, einen nationalen, einheitlichen, sicheren, zuverlässigen und barrierefreien Informations- und Kommunikationskanal aufzubauen. Betroffene kämpfen immer wieder damit, dass die Barrierefreiheit bei der gleichen digitalen Dienstleistung kantonal sehr unterschiedlich ausfallen kann. Es besteht die Hoffnung, dass mit einer nationalen Lösung die zermürbende Aufgabe, kantonsweise gesetzlich vorgegebene Barrierefreiheit einfordern zu müssen, künftig der Vergangenheit angehören wird. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass die involvierten kantonalen Akteure in die Erarbeitung der Plattform miteinbezogen werden.

Das Thema ist komplex und betrifft die ganze Lebensdauer von Projekten

Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Behindertengleichstellung müssen über die gesamte Anwendungsdauer und von sämtlichen Beteiligten eingehalten werden. Dazu gehört, dass periodische Überwachung und laufendes Feedback in die Prozesse aufgenommen und eingeplant werden, dass auf Hilfsmittel für die Umsetzung verwiesen wird und die Basis für ein harmonisiertes Monitoring- und Reporting-Verfahren festgelegt wird. Ein weiterer Bestandteil ist die flächendeckende Sensibilisierung sämtlicher Personen die an der Entwicklung, Umsetzung und Instandhaltung des Projektes beteiligt sind. Betroffene sollen mit Hilfe von Usability-Tests auf sämtlichen Ebenen und in allen Phasen des Projektes miteinbezogen werden.

Bereits die Authentifizierung kann das Aus für blinde Menschen bedeuten

Auf Grund der hochsensiblen Daten der E-Sozialversicherungsplattform muss man sich vor dem Zugriff eindeutig authentifizieren können. Diese Hürde kann für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen bereits das Aus bedeuten. So ist beispielsweise die SwissID App (SwissSign AG) im Bereich der E-Accessibility nur teilkonform, weil etwa der Bestätigungsschalter vom Screenreader nicht als solcher aufgefunden und dieser von der blinden oder sehbeeinträchtigten Person deshalb nicht aktiviert werden kann.

Der Bundesrat bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise für die E-Sozialversicherungsplattform eingesetzt werden können. Gemäss erläuterndem Bericht kommt hier die geplante neue staatliche E-ID in Frage. Ausserdem kann der Bundesrat weitere elektronische Identitätsnachweise für die Authentifizierung anerkennen, wodurch sichergestellt werden soll, dass auch Personen im Ausland die Möglichkeit haben, mit

schweizerischen Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen elektronisch zu verkehren. Bei diesen letztgenannten Authentifikationsmethoden ist zwingend sicherzustellen, dass auch sie barrierefrei nutzbar sind.

Im Zusammenhang mit der E-ID bleibt zu erwähnen, dass die Vernehmlassungsvorlage zur E-ID das Thema Barrierefreiheit nicht berücksichtigte. Dank diverser Rückmeldungen aus den Reihen der Behindertenorganisationen wurde die Vorlage nun diesbezüglich verdeutlicht und geschärft. Es bleibt zu hoffen, dass diese Verschärfungen greifen und die E-ID auch Menschen mit Sehbehinderung von Anfang an zugänglich ist.

Betroffene gibt es nicht nur auf Seite der Versicherten

Wir weisen darauf hin, dass rund 377'000 Personen in der Schweiz sehbeeinträchtigt oder blind sind, Tendenz steigend. Diese Menschen sind nicht nur auf Seite der Versicherten zu finden, sondern sind auch Arbeitnehmende der beteiligten Stellen oder gehören zu den weiteren Akteurinnen und Akteuren, die Zugriff auf die Plattform haben müssen. Aus diesem Grund muss die Barrierefreiheit in Bezug auf Accessibility und Usability gewährleistet und erfüllt werden.

Sich an den Standards zu Barrierefreiheit zu orientieren, reicht nicht aus

Für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen müssen die digitalen Angebote barrierefrei sein. Es reicht deshalb nicht, sich, wie im Bericht geschrieben, an den Standards zu Barrierefreiheit und Accessibility zu orientieren. Aus diesen Gründen stellen wir folgende Anträge:

1. Im Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) sei ein eigener Artikel «Barrierefreiheit» aufzunehmen. Darin ist der Grundsatz der barrierefreien Nutzbarkeit festzuschreiben.
2. In den Ausführungsbestimmungen zum BISS sei ein eigenes Kapitel zur Barrierefreiheit aufzunehmen. In diesem Kapitel sei detailliert zu beschreiben wie die Zugänglichkeit der E-Sozialversicherungsplattform und die Login-Funktion mit eindeutiger Authentifizierungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
3. Zur Kontrolle der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) sei ein Auftrag an eine anerkannte Fachinstitution zu erteilen, die zusammen mit betroffenen Personen die Infrastruktur im Hinblick auf die Barrierefreiheit prüft.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Pierre-Alain Uberti
Geschäftsleiter



Jan Rhyner
Leiter Interessenvertretung
und Management Support



Jonas Pauchard
Fachperson Interessenvertretung